

JULI 2009 (Nr. 5)

Mitteilung des Finanzministeriums

Seite 1

Stellungnahme zur Geltendmachung des steuerfreien Teils der Steuerbemessungsgrundlage
Zur Zuteilung der EORI-Nummern für Geschäfte mit Drittländern

Neuigkeiten in den Rechtsvorschriften

Vorschlag auf Ermäßigung des MwSt.-Satzes bei Gaststättendienstleistungen
Vorschlag auf Einführung von pauschalen Beförderungsausgaben

Seite 2

Vorschlag auf Änderung von pauschalen Ausgaben für Unternehmer
Einführung von außerordentlichen Abschreibungen

Genehmigung der Ermäßigungen für Sozialfürsorgeabgaben

Seite 3

Änderungen der Zustellungsweise
Einführung von Datenfächern

Aus der Rechtsprechung

Seite 5

Der EG-Gerichtshof zur Geltendmachung der MwSt. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit vermieteten Wohnungen



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českoobratická 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

MITTEILUNG DES FINANZMINISTERIUMS

Mitteilung des Finanzministeriums, Referat 15, vom 15. Juni 2009, zur Geltendmachung des steuerfreien Teils der Steuerbemessungsgrundlage bei Refinanzierung eines Kredites zu Wohnzwecken

Das Finanzministerium hat eine Stellungnahme zur Auslegung der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg., über Einkommens- und Körperschaftssteuer erlassen, nach dem von der Steuerbemessungsgrundlage Beträge der bezahlten Zinsen für die Finanzierung der Wohnzwecke abgezogen werden können. Laut Finanzministerium kann die Bestimmung nicht angewendet werden, sofern die Zinsen aus Krediten gezahlt werden, die zur Refinanzierung der Tilgung eines ursprünglichen Kredites gewährt wurden. Solche Zinsen können der Ansicht der Beamten des Finanzministeriums nach nicht als steuerfreier Betrag der Steuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden.

Mitteilung der Zollverwaltung vom 5. Juni 2009

Die Zollverwaltung hat einen Hinweis erlassen, nach dem alle Händler mit Drittstaaten, d.h. mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, für ihre Geschäfte mit Drittstaaten über eine spezielle EORI-Nummer verfügen müssen, die von der Zollverwaltung zugeteilt wird. Den meisten tschechischen Unternehmern wurde eine solche Nummer bereits aufgrund der Evidenz der Zollverwaltung zugeteilt. Diejenigen, denen die Nummer bisher nicht zugeteilt wurde und die mit Nicht-EU-Staaten handeln möchten, müssen die Zuteilung der Nummer beim inländischen Zollamt beantragen.

NEU VORGELEGTE GESETZENTWÜRFE

Novelle des Mehrwertsteuergesetzes – Ermäßigung des Satzes für Gaststättendienstleistungen

Die Abgeordnetenversammlung behandelte am 12. Juni 2009 in erster Lesung den Regierungsentwurf der Novelle des MwSt.-Gesetzes (Blatt 801), mit welcher es zur Ergänzung einiger Tätigkeiten in der Anlage Nr. 2 zum MwSt.-Gesetz kommen soll, und damit auch zur Einstufung der Dienstleistungen unter die Dienstleistungen, die dem ermäßigten MwSt.-Satz unterliegen. In den ermäßigten Satz sollen somit Reparaturen von Fahrrädern, Kleidungen und Heimtextil, Friseurdienstleistungen sowie Gaststättendienstleistungen außer des Verkaufs von Tabakprodukten und Verabreichung von alkoholischen Getränken eingestuft werden. Diese Änderung soll am Tage der Veröffentlichung in Kraft treten. Das weitere Schicksal dieser Novelle wird erst nach der Tagung der Oktober-Sitzung der Abgeordnetenversammlung bekannt sein.

IN DER ABGEORDNETENKAMMER BEHANDELTE NOVELLEN

Novelle des Gesetzes über die Steuerverwaltung und Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes – pauschale Beförderungsausgaben

Die Abgeordnetenversammlung verabschiedete am 10. Juni 2009 die Novelle des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung (Parlamentsblatt 387/0), der nachträglich noch die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes beigefügt wurde. Die Novelle des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung führt die Pflicht des Steuerverwalters ein, Begründungen in seinen Entscheidungen anzuführen, sowie einen Aufschub für die Zahlung der nachträglich bemessenen Steuer, sofern keine Berufung eingelegt wird. Gleichzeitig kam es zur Novellierung der Bestimmung des § 47, mit der Ausschlussfristen festgelegt sind. Die neue Regelung reagiert auf die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und legt fest, dass man Steuer nach Ablauf von drei Jahren nach Ende des

Veranlagungszeitraums, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, weder bemessen noch nachträglich bemessen kann, und auch nach Ablauf dieser drei Jahre kein Anspruch auf Geltendmachung des steuerlichen Abzugs möglich ist (bisher bestand hier eine Bindung an die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung). Bei der Genehmigung in dritter Lesung kam es im letzten Moment noch zur Änderung des vorgeschlagenen Zeitpunkts des Inkrafttretens. Die Änderungen des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung sollen erst am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes wird ermöglichen, die pauschalen Beförderungskosten als steuerlich wirksame Aufwendung in Höhe von 5000 CZK pro Monat und zu unternehmerischen Zwecken genutztem Straßenfahrzeug geltend zu machen. Sofern das Fahrzeug zum Teil auch zu anderen Zwecken genutzt wird als zum Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der besteuerten Einnahmen, können als steuerlich wirksame Aufwendung nur 80 % dieses Betrages geltend gemacht werden. Diese steuerlich wirksame Aufwendung kann bereits für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2009 geltend gemacht werden.

Diese Novelle des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung und des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes wird nun dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt und muss dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes – pauschale Ausgaben bei Unternehmern natürlichen Personen

Die Abgeordnetenversammlung verabschiedete am 19. Juni 2009 die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, in der es zur Erhöhung der Pauschalausgaben zum Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen kam. Neuestens sollen anstatt der heutigen 60 % bei Handwerksbetrieben Aufwendungen in Höhe von 80 %

steuerlich wirksam sein. Bei Einnahmen aus sonstigen Gewerben, d.h. aus anderen Gewerben als Handwerksbetrieben, bei denen heute 50 % Pauschalausgaben gelten, und bei Einnahmen aus anderer unternehmerischer Tätigkeit (heute 40 %) wird man Pauschalausgaben in Höhe von 60 % geltend machen können. Diese Änderung des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes wurde der Novelle des Gesetzes über die Pflichtbezeichnung von Spirituosen (Parlamentsblatt 515) beigefügt und von der Abgeordnetenversammlung so verabschiedet, dass sie bereits für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2009 genutzt werden kann. Die Änderung muss noch im Senat verabschiedet und dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Neue Abgabenordnung

Die Abgeordnetenversammlung verabschiedete am 17. Juni 2009 in ihrer dritten Lesung die neue Abgabenordnung. Im Laufe ihrer Behandlung kam es zur Änderung des vorgeschlagenen Datums des Inkrafttretens, und zwar von dem ursprünglich vorgeschlagenen 1. Januar 2010 auf den 1. Januar 2011. Die neue Abgabenordnung, die noch im Senat behandelt wird, sollte somit ab 2011 das mehrmals novellierte Gesetz über die Steuer- und Abgabenverwaltung ersetzen.

IM SENAT BEHANDELTE NOVELLEN

Doppelte Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes:

a) außerordentliche Abschreibungen

Der Senat verabschiedete zwei unterschiedliche Novellen des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, die die gleichen Bestimmungen enthalten. Zuerst kam es zur Verabschiedung des Regierungsentwurfs des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, durch den in das Gesetz außerordentliche Abschreibungen für das Jahr 2009 und das Jahr 2010 für das in die erste und zweite Abschreibungsgruppe eingestufte Vermögen ergänzt (z.B. Fahrzeuge,



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

Computer) und gleichzeitig steuerlich wirksame Aufwendungen für Leasingentgelte gemäß den Finanzleasingsverträgen geändert wurden. Anschließend wurde auch der Abgeordnetenentwurf des Gesetzes über die Förderung des Wirtschaftswachstums und soziale Stabilität verabschiedet, in dessen Rahmen elf diverse Vorschriften novelliert werden, unter anderem auch das Einkommens- und Körperschaftssteuergesetz. Hier erscheint die gleiche Bestimmung, die vorher bereits im Rahmen der Behandlung des Regierungsentwurfs betreffend die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes verabschiedet wurde. Eine solche Situation, in der die gleiche Materie, d.h. außerordentliche Abschreibungen, in zwei diversen Rechtsvorschriften verabschiedet wird, ist sehr ungewöhnlich.

b) Verschrottungsprämie

Aus anderen novellierten Vorschriften, die in das Gesetz über die Förderung des Wirtschaftswachstums und die soziale Stabilität eingebettet sind, ist auf die Novelle des Abfallgesetzes (Teil dreizehn) hinzuweisen, in deren Rahmen natürlichen Personen, die keine Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit haben und weder MwSt.-Zahler noch Steuerpflichtige sind, ermöglicht werden soll, einen staatlichen Zuschuss bei der Aussonderung eines Autowracks (Verschrottungsprämie) zu erlangen. Der Zuschuss ist in Höhe von 30 000 CZK auf ein neues Fahrzeug festgelegt, dessen Anschaffungspreis 500 000 CZK nicht übersteigt und das gleichzeitig die gesetzlich festgelegten Emissionslimite erfüllt. Falls eine natürliche Person ein Fahrzeug mit Elektro- oder Hybridantrieb beschafft, kann sie einen Zuschuss in Höhe von 60 000 CZK bekommen. Die Erfordernisse für die Gewährung des staatlichen Zuschusses muss noch die Regierung in Form einer Anordnung festlegen und diese legt auch fest, wann diese Regelung in der Praxis realisierbar sein wird.

Zurzeit ist vom Präsidenten lediglich die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes unterzeichnet, die am Tage der Veröffentlichung in der Urkundensammlung in Kraft treten soll. Das Gesetz über die Förderung des Wirtschaftswachstums und die soziale Stabilität wurde vom Präsidenten zurück an die Abgeordnetenkammer verwiesen, die sie bei ihrer September-Sitzung erneut behandeln wird.

Novelle des Gesetzes über die Sozialfürsorge – Abgabenermäßigungen

Der Senat verabschiedete eine Novelle des Gesetzes über Abgaben für die Sozialfürsorge (Parlamentsblatt 769), in deren Rahmen in das Gesetz neu die Möglichkeit eingestuft wurde, Abgabenermäßigungen für die Arbeitgeber geltend zu machen. Diese Ermäßigungen belaufen sich auf 3,3 % der Differenz zwischen dem 1,15-Fachen des Durchschnittsverdienstes (der Durchschnittslohn für das 1. Q 2009 betrug CZK 22 328), aufgerundet auf Hunderte, und der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers. Die Summe der Ermäßigungen kann man nur bis zum Tag der Fälligkeit der Abgaben für den Kalendermonat geltend machen, für den die Ermäßigung zusteht, wobei keine rückgängige Geltendmachung der Ermäßigung möglich ist. Es wird das Inkrafttreten dieser Änderung am ersten Tag des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Kalendermonats vorgeschlagen. Die Novelle wurde vom Präsidenten am 7. Juli 2009 unterzeichnet. Falls sie in der Gesetzessammlung noch im Juli veröffentlicht wird, wird die Ermäßigung ab dem 1. August 2009 wirksam sein.

VERABSCHIEDETE UND WIRKSAME GESETZE

Novelle des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung – Änderungen der Zustellungsweise

Am 1. Juli 2009 trat die Novelle des Gesetzes über die Steuer- und Abgabenverwaltung in Kraft (s. Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Abschnitt IV.), die die Regeln



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

für die Zustellung in Fällen ergänzt, in denen der Empfänger des Schriftstücks nicht erreicht wurde und das Schriftstück bei der Post hinterlegt wurde. Der Empfänger kann dieses Schriftstück binnen 15 Tagen nach deren Hinterlegung bei der Post abholen. Wer die Steuersendung binnen dieser Frist an der Post nicht abholt, wird ihm diese vom Postzusteller (sofern dies der Steuerverwalter nicht ausschließt) in den Haus- oder einen anderen vom Empfänger genutzten Briefkasten eingeworfen und die Sendung wird an diesem Tag als zugestellt angesehen. Falls es keinen solchen Briefkasten gibt, wird das Schriftstück dem Absender - Steuerverwalter zurückgeschickt und es wird hierüber eine Bekanntmachung an der Amtstafel des Steuerverwalters ausgehängt.

Steuerefächer

Durch das Gesetz Nr. 300/2008 Slg., über elektronische Handlungen und die autorisierte Konversion von Dokumenten („Gesetz“), wurde mit Wirkung ab dem 1.7.2009 das Institut der Datenfächer eingeführt. Das Datenfach stellt eine elektronische Einrichtung dar, die zur Zustellung seitens der öffentlichen Organe und zur Vornahme von Handlungen gegenüber diesen Organen bestimmt ist. Die Datenfächer werden kostenlos vom Innenministerium eingerichtet und verwaltet. Die Kommunikation durch die Datenfächer erfolgt kostenlos.

Nach Ablauf einer dreimonatigen Übergangsperiode, d.h. ab dem 1.10.2009, werden die Datenfächer zwingend für die öffentlichen Organe und für die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen eingerichtet sowie für Zweigniederlassungen von ausländischen juristischen Personen und für juristische Personen, die kraft Gesetzes errichtet wurden. Andere juristische Personen und natürliche Personen Unternehmer und Nichtunternehmer können die Errichtung des Datenfachs beantragen.

Nach Ablauf der Übergangsperiode werden die öffentlichen Organe verpflichtet sein, ihre Schriftstücke für Personen, die das Datenfach errichtet haben, in dieses Fach

zuzustellen (d.h. nicht per Post). Natürliche und juristische Personen werden bei der Kommunikation mit den öffentlichen Organen eine Auswahl haben – entweder können sie mit ihnen durch die Datenfächer kommunizieren oder weiterhin schriftlich durch Posteingaben.

Unter den öffentlichen Organen versteht man staatliche Organe (d.h. die Regierung, Verwaltungs- und andere Staatsämter, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Tschechische Nationalbank u.a.), Organe der Selbstverwaltungseinheiten, Staatsfonds, Tschechischer Rundfunk und Tschechisches Fernsehen, kraft Gesetzes errichtete Selbstverwaltungskammer, Notare und Gerichtsvollzieher.

Allgemein bedarf die Anmeldung im Datenfach und die Sendung der Dokumente an die öffentlichen Organe keiner elektronischen Unterschrift. Diese ist erforderlich nur in Fällen, in denen in einem Datenfach mehrere Personen Zugang haben und es ist erforderlich eindeutig zu identifizieren, welche von ihnen die Datennachricht versendet. Eine solche Situation tritt z.B. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit zwei Geschäftsführern ein, sofern für die Gesellschaft zwei Geschäftsführer gemeinsam unterzeichnen müssen.

Das vom öffentlichen Organ in das Datenfach zugestellte Dokument wird durch die Anmeldung des Empfängers in das Fach als zugestellt angesehen. Meldet sich der Empfänger binnen 10 Tagen nach der Zustellung nicht an, tritt an diesem zehnten Tag die Zustellungsfiktion ein. Die Zustellung gilt als Zustellung zu eigenen Händen.

Das Gesetz legt auch den Vorgang bei der Konversion von elektronischen Dokumenten fest, die in dem Datenfach in Papierform zugestellt werden, einschließlich dessen, wer berechtigt ist, die autorisierte Konversion durchzuführen (d.h. solche, deren Ergebnis ein vollwertiges Dokument ist, nicht nur eine unbeglaubigte Kopie).



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českoobrátřská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Der Gerichtshof der Europäischen Union äußerte sich am 11. Juni im Fall C-572/07, RLRE Telmer Property s.r.o. zu der Auslegung der Dienstleistungen der Reinigung von Gemeinschaftsräumen bei vermieteten Wohnungen.

Nach der Auslegung des Gerichtshofes kann die Reinigung der Gemeinschaftsräume nicht als Bestandteil der Wohnungsmiete angesehen werden. Die Dienstleistungen der Reinigung der Gemeinschaftsräume muss daher der MwSt. unterliegen und kann nicht genauso von der Steuer befreit werden wie es bei der selbständigen Vermietung einer Wohnung der Fall ist. Diese Rechtsprechung kann gleichzeitig bei der Suche nach der Auslegung der Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungen helfen und bei der Festlegung, unter welchen Bedingungen die Nebenleistung dem gleichen Regime wie die Hauptleistung unterliegt.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Sollte sich bei Ihnen Bedarf an detaillierten Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Problems unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen weiter zu helfen.

Kontakte KŠB-Steuer team:

Tel. 22410 3316

Fax 22410 3234

E-Mail: hnavratilova@ksb.cz

pblazkova@ksb.cz

rkucerova@ksb.cz

ajuric@ksb.cz

vpatek@ksb.cz

dbucek@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz